



Reglement über das Marktwesen

(Marktreglement)

(vom 20. März 2012)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41.03 Abs. 4 Ziff. 10 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1985 und Art. 11 der Polizeiverordnung vom 7. Dezember 2009

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriff

¹ Märkte (inkl. Chilbi) sind ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten angesetzte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltungen.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Marktwesen und bestimmt namentlich Zuständigkeiten, Marktorganisation, Standplatzbenutzung, Betriebszeiten, Benutzungsgebühren und Verwaltungsmassnahmen.

² Es gilt für alle auf öffentlichem Grund durchgeführten Märkte, namentlich für Chilbi und Herbstmarkt der Gemeinde Stäfa und allfällige weitere dem Marktwesen unterstellte Anlässe.

³ Das Reglement ergänzt die Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

Art. 3 Öffentliches Interesse

¹ Die in diesem Reglement geregelten Anlässe nehmen als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige soziale Aufgabe im öffentlichen Interesse der Gemeinde wahr.

Art. 4 Zuständigkeiten

¹ Der Fachbereich Sicherheit beaufsichtigt das Marktwesen. Er vollzieht die Bestimmung über das Marktwesen, trifft Massnahmen und erlässt Verfügungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

² Der Leiter Fachbereich Sicherheit oder die Leiterin Fachbereich Sicherheit wird als Marktchef oder Marktchefin eingesetzt.

³ Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts hat der Marktchef oder die Marktchefin folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Chilbi und Markt;
- b. Kontrolle und Überwachung der Märkte namentlich im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzliche Vorschriften;
- c. Erteilung von Bewilligungen und Absagen;
- d. Planung und Zuteilung der Schaustellungen, Vergnügungsbetriebe, Stände und Plätze;
- e. Bearbeitung aller übrigen Marktfragen, Berichte und Anträge an den Gemeinderat;
- f. Einzug der Stand- und Platzgebühren;
- g. Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation.

⁴ Der Marktchef oder die Marktchefin führt die Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieses Reglements und den Ausführungsvorschriften durch.

Art. 5 Haftung

¹ Die Gemeinde Stäfa haftet gegenüber den Teilnehmenden nicht für Schäden, namentlich nicht für kurzfristig verfügte Absagen der Veranstaltungen die infolge höherer Gewalt (wie Witterung, Feuer) sowie Vandalismus, Diebstahl oder anderweitige Einflüsse entstehen.

II. VERANSTALTUNGEN

Art. 6 Chilbi

1 Die Chilbi findet jeweils am Wochenende nach Cleophas (25. September) und zwar von Samstag bis Montag statt.

2 Die Chilbi findet in der Regel auf nachstehenden Plätzen und Strassen statt:

- Seeplatz;
- Rössliplatz;
- Bahnhofstrasse (bis Höhe Einlenker Gerenstrasse)

Art. 7 Markt

1 Der Markt findet jeweils am Donnerstag und Freitag nach Otmar (16. November) statt. Fällt der 16. November auf einen Donnerstag findet der Markt ein Woche später statt.

2 Der Markt findet in der Regel auf nachstehenden Plätzen und Strassen statt:

- Rössliplatz;
- Bahnhofstrasse (Seestrasse bis Höhe Post).

Art. 8 Weitere Anlässe

1 Über allfällige weitere, auf öffentlichem Grund durchgeführte Veranstaltungen (Flohmärkte, Zirkus, etc.), entscheidet der Fachbereich Sicherheit mit separatem Bewilligungsverfahren.

Art. 9 Betriebszeiten

¹ Die Betriebszeiten für die Chilbi werden wie folgt festgelegt:

Schaustellungen / Vergnügungsbetriebe / Marktfahrer

Samstag	15.00 - 24.00 Uhr
Sonntag	13.00 - 24.00 Uhr
Montag	13.00 - 22.00 Uhr

Festwirtschaften / Barbetriebe

Samstag	15.00 - 04.00 Uhr
Sonntag	13.00 - 24.00 Uhr
Montag	13.00 - 22.00 Uhr

² Die Betriebszeiten für den Herbstmarkt werden wie folgt festgelegt:

Schaustellungen / Vergnügungsbetriebe / Marktfahrer

Donnerstag	11.00 - 21.00 Uhr
Freitag	11.00 - 21.00 Uhr

Festwirtschaften / Barbetriebe

Donnerstag	11.00 - 24.00 Uhr
Freitag	11.00 - 04.00 Uhr

³ Im Interesse eines geordneten Anlassablaufes ist es untersagt, vor Verkaufschluss mit Fahrzeugen aller Art in das Veranstaltungsareal einzufahren.

⁴ Der Fachbereich Sicherheit kann die Betriebszeiten für alle Beteiligten verlängern oder verkürzen, falls besondere Umstände (Immissionen, Parallelanlässe, etc.) dies erfordern.

III. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Art. 10 Bewilligung

¹ Die Teilnahme für Schaustellungen, Vergnügungsbetriebe sowie Marktfahrende an Veranstaltungen im Rahmen dieses Reglements bedürfen einer Bewilligung und sind gebührenpflichtig.

² Anspruch auf einen Stand oder Platz hat nur, wer eine Bewilligung vorweisen kann. Die Stand- oder Platzbewilligung gilt nur für die betreffende Veranstaltung.

³ Der Marktchef oder die Marktchefin entscheidet über Zulassung und Absagen zur jeweiligen Veranstaltung. Absagen müssen begründet werden.

⁴ Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen;
- b. die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die Vorschriften über das Marktwesen, Weisungen der zuständigen Behörde, die guten Sitten oder Strafbestimmungen verstößt;
- c. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
- d. die Bewilligungs- und Standplatzgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.

Art. 11 An- und Abmeldung

¹ Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung dem Fachbereich Sicherheit einzureichen. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

² Im begründeten Verhinderungsfalle (Krankheit, Unfall, etc.) muss eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen sein. Bei späteren Abmeldungen oder Nichterscheinen am Veranstaltungstag wird die Stand- oder Platzmiete zur Zahlung fällig.

Art. 12 Ausschluss

¹ Von der Teilnahme ausgeschlossen sind, Organisationen mit extremistischer (politischer oder sonstiger) Gesinnung sowie Sekten und sektenähnliche Organisationen. Kundgebungen und Unterschriftensammlungen sind ebenfalls untersagt.

Art. 13 Gebühren

¹ Für die Benützung der Standplätze und der Marktstände setzt der Gemeinderat auf Antrag des Fachbereiches Sicherheit den Gebührentarif fest.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 14 Stand- und Platzbelegung

¹ Über zugeteilte Standplätze welche am Veranstaltungstag bis zum Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind, kann der Marktchef oder die Marktchefin anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

² Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 15 Verkaufshinweise

¹ Die Teilnehmenden haben ihren Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

² Die Verkaufswaren unterliegen der Preisanschreibepflicht. Sämtliche angebotene Ware muss mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen sein.

³ Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen. Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Wer den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anweisungen des Marktchefs oder der Marktchefin zuwiderhandelt, wird in leichten Fällen verwarnt, in schweren Fällen von den Veranstaltungen weggewiesen.

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Fachbereiches Sicherheit kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Art. 19 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird die Verordnung über das Marktwesen vom 7. September 1982 aufgehoben.

Stäfa, 20. März 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES STÄFA

Der Präsident:

Karl Rahm

Der Schreiber:

Daniel Scheidegger

ANHANG

GEBÜHRENREGLEMENT (Stand- und Platzgebühren)**1. Schaustellung / Vergnügungsbetriebe**

Fahrgeschäfte (gross) (Autoscooter, Riesenrad, Achterbahn, etc.)	Fr. 1'000.--
Fahrgeschäfte (Rundfahrgeschäfte, etc.)	Fr. 750.--
Kinderattraktionen (Karussell, Rutschbahn, etc.)	Fr. 400.--
Schiess- und Spielbuden (Büchsen- und Pfeilwerfen, Tintenfisch, etc.)	Fr. 250.--
Verpflegungs- und Verkaufsstände (Imbiss, Süssigkeiten, Spielwaren, etc.)	Fr. 200.--

(Die Zuteilung der Geschäfte zu den einzelnen Kategorien bleibt dem Marktchef oder der Marktchefin vorbehalten)

2. Festwirtschafts- und Barbetriebe

Führung durch Vereine, Clubs, etc. (Festzelt, Mobile Bar, etc.)	Fr. 300.--
Führung durch professionelle Organisationen (Festzelt, Mobile Bar, etc.)	Fr. 500.--

3. Marktfahrer/innen

Grundgebühr (inkl. Anteil Abfallentsorgung)	Fr. 20.--
Marktstände (unter 3 Laufmeter / generell)	Fr. 30.--
Marktstände (pro Laufmeter)	Fr. 10.--

(Die effektiven Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr sowie der Anzahl der Laufmeter zusammen)

4. Stromkosten

Die Stromkosten werden gemäss den geltenden Tarifen der Gemeindewerke Stäfa separat und effektiv in Rechnung gestellt.